WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGE-BIET IM SINNE DES § 4 BOUNVO.
- 2. ALS HÖCHSTMASS DER BANLICHEN NUTZUNG GELTEN
 DIE HÖCHSTSÄTZE DES \$ 17 ABS. 1 BOUNVO, SOWEIT SICH
 AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSTAHLEN UND MERBANBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
 IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BANLICHER NUTZUNG ERGIBT.
- 3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBÄUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESEIZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND,
 3ELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND.
- 4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAHLI-CHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.
- 5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DURFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS
 7. 00 M ÜBERRAGEN.
 FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG =
 a.) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN MIT
 HINTERPFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 0.30 M.
 - B) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL AN-GEORDNETEN LATTEN. SOCKELHÖHE MAX. 0.30 M. MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TOREN GESETZT WERDEN.

ALLE ZÂNNE SIND AN GRAN ODER GRÂN GESTRICHENEN STAHLPROFILEN IN BEFESTIGEN. DER STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN NICHT ABGE-

FRIEDET WERDEN.

PLANFERTIGER

ANSBACH , DEN 10.7.1973

- Array Can